



## Kurzinformationen des LBV zur Beihilfeabrechnung

Stand: Januar 2025

Ein großer Teil der eingereichten Beihilfeanträge wird zwischenzeitlich vollautomatisiert, also ohne menschliches Zutun, abgerechnet. Aber ein paar Dinge kann die DV einfach nicht oder darf sie nicht.

Beihilfeanträge, bei denen der Rechnungsempfänger, also der Beamte/Versorgungsempfänger und die behandelte Person, also z.B. Ehefrau oder Kinder, eben nicht identisch sind, müssen „menschlich“ bearbeitet werden, was dann schon mit Wartezeiten verbunden ist.

Rechnungen von Heilpraktikern müssen immer von Sachbearbeitern geprüft werden, weil deren Gebühren oft höher sind als die zulässigen Gebührensätze. Dadurch verlängert sich automatisch die Bearbeitungszeit.

Bei einem Beihilfeantrag, bei dem zum Beispiel eine Arztrechnung über 100,- € und eine Rechnung über irgendwelche medizinischen Hilfsmittel in Höhe von 150,- € gemeinsam eingereicht werden, kann die DV (KI) selbständig einen Abschlag berechnen, aber halt nur von der Arztrechnung. Das bedeutet, dass die KI von den 100,- € der Arztrechnung einen Abschlag in Höhe von 70 %, unmittelbar anweisen kann. Der Rest muss dann wieder von einer Sachbearbeiterin händisch bearbeitet werden, was wieder zu Wartezeiten führt.

Bei einer Behandlung in einer Privatklinik werden oft höhere Gebührensätze verlangt als bei öffentlichen Kliniken. Das LBV kann da aber nur die normalen Gebührensätze erstatten. Die Differenz geht dann zu Lasten des Beihilfeberechtigten. Es kann aber sein, dass die 30%ige Krankenversicherung kulanter ist und alles bezahlt.

Bei Klinikaufenthalten im europäischen Ausland (aber nicht in der Schweiz oder Lichtenstein), übernimmt die Beihilfe die gesamten Kosten, wenn die Behandlung in einer öffentlichen Klinik durchgeführt wird. Bei einer Behandlung in einer ausländischen Privatklinik wird vom LBV nur der in Deutschland übliche Satz erstattet.

Der Schriftverkehr mit dem LBV sollte immer über das **Postfach im Kundenportal** abgewickelt werden.

Auf eingereichten Belegen sollen auf keinen Fall zusätzliche Nachrichten angebracht werden. Klebt man zum Beispiel ein Post-it: „vielen Dank für ihre Arbeit“ auf den Antrag, wird dieser nicht von der KI bearbeitet, sondern muss über den Schreibtisch der Sachbearbeiter. Und das kann dann wieder dauern.

Eine Vollmacht muss nicht mehr Postweg dem LBV übersandt werden. Sie kann über das Postfach im Kundenportal digital übermittelt werden. Da es derzeit nicht machbar ist, warum auch immer, automatisch eine Eingangsbestätigung zu bekommen, kann man entweder darauf vertrauen, dass das geklappt hat oder über das Postfach im Kundenportal eine kurze Bestätigung anfordern.

Bei der Übersendung der Sterbeurkunde eines Versorgungsempfängers immer mit gleicher Post einen Antrag auf „lesenden Zugriff“ für den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte beantragen. Ohne diesen Antrag, wird das Kundenkonto komplett gesperrt.

Das Sterbegeld bekommt nur der überlebende Ehegatte. Brüdern, Schwestern oder Kindern steht das Sterbegeld nicht zu.

Alois Niecholot, 23.01.2025